

1. Bedeutung: Zu den Schlußvorträgen, die Bestandteil der Hauptverhandlung sind, gehören die Ausführungen und Erwidernungen der in dieser Bestimmung Genannten. Da Gegenstand der Urteilsfindung das Verhalten des Angeklagten ist, „wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt“ (§ 241 Abs. 2), darf das Gericht kein Urteil fällen, ohne bei der Bildung seiner inneren Überzeugung die Schlußvorträge und das letzte Wort des Angeklagten erwogen zu haben. Von den verschiedenen Standpunkten der Vortragenden aus sollen in den Schlußvorträgen der Inhalt und die Ergebnisse der Beweisaufnahme gewürdigt werden. Das Gericht wird dadurch unterstützt, alle Tatsachen und Möglichkeiten bei seiner Entscheidung zu beachten.

2. Reihenfolge der Schlußvorträge : Zur Verhandlungsleitung des Vorsitzenden gehört, daß er den genannten Berechtigten zu ihrem Schlußvortrag in der im Abs. 1 verbindlich geregelten Reihenfolge das Wort erteilt. Während eines Schlußvortrages darf er nur eingreifen, wenn der Vortragende von der Sache abschweift, in der Form fehlgreift, die Würde und das Ansehen des Gerichts, des Staatsanwalts, des Verteidigers oder eines anderen Beteiligten verletzt oder seinen Schlußvortrag mißbräuchlich (z. B. mehrfache unbegründete Wiederholung von Ausführungen) ausdehnt.

3. Wiedereintritt in die Beweisaufnahme: Auch nachdem bereits die Schlußvorträge gehalten worden sind, ist die **Wiedereröffnung der Beweisaufnahme** möglich, wenn es dem Gericht im Ergebnis eines Schlußvortrages erforderlich erscheint. Nach Schluß der erneuten Beweisaufnahme ist allen zum Schlußvortrag Berechtigten nochmals das Wort zum Schlußvortrag, zu eventuellen Erwidernungen und auch dem Angeklagten das letzte Wort zu erteilen.

4. Schlußvorträge des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers sind auf der Grundlage des Auftrags des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs und der Ergebnisse der Beweisaufnahme zu halten (vgl. Anm. zu §§ 54—56).

5. Plädoyer des Staatsanwalts: Aus der Stellung des Staatsanwalts (§ 13) folgt, daß er in seinem Schlußvortrag auf alle für die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden Maßnahmen bedeutsamen Fragen einzugehen und bestimmte Anträge zu stellen hat, wobei ein die Verurteilung des Angeklagten verlangender Antrag die ausführliche Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (3. und

4. Kapitel StGB) umfassen muß. Der Staatsanwalt hat die belastenden und entlastenden Tatsachen einzuschätzen, d. h., er muß das Beweisergebnis würdigen. Verdachtsmomente, die in der Beweisaufnahme keine Stütze fanden, darf er nicht heranziehen. Wenn die Beweisaufnahme keinen Nachweis der Schuld des Angeklagten ergeben hat und weitere Ermittlungen nicht möglich sind, hat der Staatsanwalt Freispruch zu beantragen.

6. Plädoyer des Verteidigers: Aus der Stellung des Verteidigers (§ 16) folgt, daß er in seinem Plädoyer alle Umstände vorzubringen hat, die ge-